

Sondergebühren Ärzte – Sozialversicherungsrechtliche Behandlung



Eine Information der SVA der gewerblichen Wirtschaft

Die 59. Novelle zum ASVG sowie die 12. Novelle zum FSVG beinhalten erstmals ausdrückliche Regelungen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Sondergebühren von Ärzten, die mit 01.01.2002 in Kraft getreten sind.

Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) werden Sondergebühren ausdrücklich zum **beitragsfreien** Entgelt erklärt, **soweit sie nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden.**

Im Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) wird die zu den Sondergebühren führende Tätigkeit **unter denselben Voraussetzungen** ausdrücklich als freiberufliche Tätigkeit im Sinne des FSVG deklariert.

Nach den Erläuterungen zum Gesetz ist damit bezweckt worden, dass **derartige** Sondergebühren, die steuerrechtlich Einkünfte als selbständiger Arbeit sind, jedenfalls der Pflichtversicherung nach dem FSVG und nicht jener nach dem ASVG unterliegen sollen (wie es



aufgrund einer VwGH-Entscheidung aus dem Jahr 2000 zuletzt der Fall hätte sein müssen).

Damit kann im Einzelfall eine geänderte Betrachtung der Pflichtversicherung ab 01.01.2002 verbunden sein (Wechsel vom ASVG in das FSVG). Vor allem bei nicht leitenden Ärzten mit einem ASVG-Dienstverhältnis zur Krankenanstalt wurde nämlich (seitens der Gebietskrankenkassen) bisher im Regelfall davon ausgegangen, dass die Sondergebühren zum Entgelt aus dem Dienstverhältnis gehören und damit die ASVG-Beitragsgrundlage erhöhen. In diesen Fällen kann die gesetzliche Änderung zum angesprochenen Wechsel in

das FSVG (hinsichtlich der Sondergebühren) führen, weil die (weitere) Berücksichtigung der o.a. Sondergebühren im ASVG nunmehr gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die FSVG-Pflichtversicherung bedeutet, dass neben den ASVG-Beiträgen aufgrund des Dienstverhältnisses auch Pensions- und Unfallversicherungsbeiträge nach dem FSVG zu bezahlen sind.

Die Pensionsbeiträge hängen grundsätzlich von der Höhe der Sondergebühren ab, der Beitragssatz macht 20 % aus. Es besteht die Möglichkeit einer Differenzbeitragsvorschrift im FSVG, d.h. die FSVG-Pensionsbeiträge können auf

Wunsch des Versicherten gegebenenfalls nur von der Differenz zwischen ASVG-Beitragsgrundlage und Höchstbeitragsgrundlage (3.815,- € monatlich) berechnet werden (bei entsprechend hohen Einkünften aus dem Dienstverhältnis kann sich daher eine nur minimale oder gar keine Beitragspflicht ergeben).

Für die Unfallversicherung ist – jedenfalls – ein einkommensunabhängiger Jahresbeitrag zu bezahlen (79,31 €, Werte 2002).

Eine gesonderte individuelle Verständigung jener Ärzte, die unter Umständen von der beschriebenen Gesetzesänderung betroffen sind, wird von der SVA der gewerblichen Wirtschaft im April 2002 durchgeführt werden. Eine vorherige telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme mit der SVA der gewerblichen Wirtschaft ist daher nicht notwendig. Im Zuge der für April geplanten Verständigungsaktion wird neben einer allgemeinen Erklärung des Sachverhaltes auch eine Versicherungserklärung sowie ein Antragsformular für die Differenzbeitragsvorschrift zugesandt werden.